

Teilnahmebedingungen Evangelische Jugend Weißenburg

1. Veranstalter und Anmeldung/Verfahren:

Die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde Weißenburg ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die gemeindliche Jugend führt ebenfalls Maßnahmen im Auftrag der Evang. Luth. Kirchengemeinde Weißenburg durch. Die Freizeiten werden in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen mitbetreut, sind gruppenspezifisch und pädagogisch orientiert und nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen.

Die Anmeldung ist nur bei Verwendung unseres Anmeldeformulars und in Schriftform gültig. Weitere Exemplare können bei uns angefordert, oder vom Original kopiert werden. Der Vertrag kommt erst mit der Teilnahmebestätigung des Freizeitveranstalters zustande.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste angelegt. Die Reihenfolge der Warteliste ergibt sich nach dem Posteingang der Anmeldungen. Falls Plätze frei werden, informieren wir die Nachrückenden.

Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen rechtzeitig vor der Maßnahme statt oder es wird eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Informationen schriftlich oder per E-Mail dem/r Teilnehmer_in bzw. dem/der Erziehungsberechtigten zugesandt.

2. Höhe und Zahlung des Teilnahmebeitrags:

Soweit nicht anders angegeben erfolgt die Bezahlung des Teilnahmebeitrags durch Überweisung, bzw. Einzahlung auf das Konto des Veranstalters:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenburg

IBAN: DE95 7645 0000 0000 646300

BIC: BYLADEM1SRS

Betreff: [Titel der Veranstaltung]

3. Leistungen:

Die Leistungen ergeben sich aus der Beschreibung in der offiziellen Freizeitausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Teilnahmebestätigung.

Es wird von den Teilnehmer_innen erwartet, bei gewissen Diensten wie Kochen, Spülen oder Putzen mitzuarbeiten.

4. Rücktritt des/der Teilnehmer_in:

Bei Rücktritt von einer Maßnahme, gleichgültig aus welchen Gründen, ist eine Stornogebühr zu zahlen. bis

- 3-4 Wochen vor Maßnahmebeginn 50 %,
- 2 Wochen vor Maßnahmebeginn 70 %,
- 1 Woche vor Maßnahmebeginn 100 % des Reisepreises.
- Die Stornogebühr darf die für uns tatsächlich entstandenen Kosten (dazu zählen auch entgangene Zuschüsse) nicht übersteigen.
- Die Stornogebühr entfällt, falls der Teilnehmer einen geeigneten Ersatzteilnehmer stellt.

Bei minderjährigen Teilnehmenden kann der Rücktritt nur in Absprache zwischen einer erziehungsberechtigten Person und einer verantwortlichen Person der Evangelischen Jugend Weißenburg erfolgen.

5. Rücktritt des Freizeitveranstalters:

Der Freizeitveranstalter kann vor Beginn der Maßnahme in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

5.1 Für die Freizeit haben sich weniger Personen als die geplante Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Freizeitveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

- 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mehr als sechs Tagen,
- fünf Tage vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn bei einer Dauer von weniger als zwei Tagen,

5.2 Der Freizeitveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnisnahme des Rücktrittsgrunds zu erklären.

Tritt der Freizeitveranstalter vom Vertrag zurück, wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Bei Maßnahmenabbruch oder vorzeitiger Beendigung wegen höherer Gewalt (z.B. Unwetter mit irreparablen Schäden bei Zeltlagern), wird der volle Teilnahmebeitrag einbehalten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche.

6. Reiserücktrittsversicherung:

Wir empfehlen eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen. Tritt der/die Teilnehmer_in nach Beginn einer Maßnahme zurück, hat der/die Teilnehmer_in keinen Anspruch auf Rückzahlung seines/ihres Teilnahmebeitrages. Zusätzliche Aufwendungen, wie z. B. Heimreise, gehen zu Lasten des/der Teilnehmer_in.

7. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Auslandsfreizeiten Reisedokumente, die über einen Personalausweis hinausgehen, erforderlich sein können. Gemäß unserer gesetzlichen Verpflichtungen informieren wir darüber auch bei einem Vortreffen oder in einem Informationsbrief.

Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie verantwortlich.

Sollten Sie die Einreisevorschriften einzelner Länder nicht einhalten und Sie deshalb die Reise nicht antreten können, behalten wir uns vor, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

8. Ausschluss von Teilnehmer_innen von der Freizeit:

Wir behalten uns als äußerste Maßnahme vor, nach intensiver Beratung des Veranstalters mit der

Freizeitleitung, Teilnehmende nach Hause zu schicken, wenn

- der/die Teilnehmende die Maßnahme auch nach Abmahnung nachhaltig stört,
- oder ein solches Fehlverhalten zeigt, das zur sofortigen Aufhebung des Vertrags berechtigt.

Dies ist u.a. der Fall, wenn andere Teilnehmende gefährdet werden, insbesondere durch Mobbing oder die ordnungsgemäße Beaufsichtigung des Teilnehmenden durch sein Verhalten nicht mehr oder nicht ohne Gefährdung der Beaufsichtigung der Restgruppe möglich ist, z.B. bei wiederholter Selbstgefährdung, starkem Heimweh, nicht oder nicht im tatsächlichen Ausmaß angegebener erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen, bei ansteckenden Krankheiten sowie bei Nichterfüllung bzw. Nichtvorhandensein notwendiger und in der Ausschreibung vorgeschriebener Voraussetzungen, Kenntnisse und Fähigkeiten wie z.B. Schwimmfähigkeit, Schwindelfreiheit etc.

- Im Falle des Ausschlusses werden die Personensorgeberechtigten des/der Teilnehmer_in umgehend informiert und die Rückbeförderung mit ihnen abgesprochen.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung eines/r Teilnehmer_in werden dem jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.

9. Weitere Vereinbarungen:

Sind Teilnehmer_innen minderjährig, so nehmen wir als Veranstalter die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch unsere Freizeitleiter_innen, für die Zeit der Maßnahme, wahr. Der/ die Teilnehmer_in ist zur Beachtung der Weisungen der Freizeitleitung verpflichtet. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittel-Unverträglichkeiten, Behinderungen, sonstige Beeinträchtigungen etc. sind dem Veranstalter vor oder spätestens mit der Anmeldung mitzuteilen. Hierzu kann auch ein Gesprächstermin vereinbart werden. Gerade bei Kindern/Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und/oder besonderem Betreuungs- und/oder Versorgungsbedarf, ist ein offenes Gespräch vor Anmeldung zwingend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes ein angemeldetes Kind/Jugendlicher mit einer ansteckenden Krankheit nicht an einer unserer Maßnahmen teilnehmen darf.

Handelt es sich um eine Freizeitmaßnahme, die evtl. ein erhöhtes Gefährdungspotential hat (Bergtour, erlebnispädagogische Maßnahme, Kanufahrt, Skifahrt und ähnliches), so bestätigen Sie, dass Ihnen dieser Charakter der Maßnahme bekannt ist und der/die Teilnehmer_in die erforderlichen Kenntnisse/Fähigkeiten/Voraussetzungen erfüllt.

10. Versicherung:

Der/die Teilnehmer_in ist über den Veranstalter Unfallversichert. Die Versicherung tritt nicht bei Schäden ein, die sich Teilnehmer_innen untereinander zufügen oder die durch wiederholte und gegen die Anweisung der Freizeitleitung erfolgte Handlungen entstehen.

11. Haftung:

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für weiteres gilt:

- Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651 h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.
- Vermittelt der Veranstalter Fremdleistungen (z.B. Anreise mit einem Busunternehmen), haftet er nicht für ein Verschulden des Leistungserbringers bei der Durchführung dieser Fremdleistungen.
- Der Veranstalter haftet nicht, wenn ein Teilnehmer einen Schaden selbst verschuldet hat. Ein Eigenverschulden liegt auch dann vor, wenn ein Teilnehmer den Weisungen der Freizeitleitung zuwider handelt.
- Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn ein Teilnehmer nicht privat versichert ist.
- Der Veranstalter unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht der Reisepreissicherstellungspflicht.
- Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der Teilnehmer (bzw. die gesetzlichen Vertreter) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn der Teilnehmer weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

12. Anwendbares Recht:

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Freizeitveranstalter und dem/der Teilnehmer_in richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

13. Bild- und Filmaufnahmen

Die Personensorgeberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung, dass Fotos oder andere Medien, die während einer Maßnahme entstehen und ihr Kind zeigen, von der Evangelischen Jugend in Weißenburg zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen. Eine kommerzielle Nutzung schließt die Evangelische Jugend in Weißenburg aus. Sollte der/die Teilnehmer_in oder dessen Personensorgeberechtigte damit nicht einverstanden sein, so ist eine schriftliche Einwandserklärung vor der Maßnahme an den Veranstalter zu richten. Das Recht auf Widerruf der Aufnahmen besteht im Einzelfall.

Für weitere Informationen: <https://www.kirchenrecht-ekd.de>